

BVGer E-1401/2018 vom 20. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1401_2018

FR: TAF E-1401/2018 du 20 mars 2018

IT: TAF E-1401/2018 del 20 marzo 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführer in den Testphasenbetrieb des Verfahrenszentrums Zürich kommt zudem die Testphasenverordnung vom 4. September 2013 (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs.1 TestV i.V.m. Art.112b Abs. 3 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nicht angefochten ist vorliegend der Nichteintretensentscheid des SEM in Bezug auf die Asylgesuche der Beschwerdeführer. Entsprechend enthält sich das Bundesverwaltungsgericht weiterer Ausführungen hierzu.

E. 4

Das SEM verfügt gemäss Art. 44 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVG 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG in Verbindung mit Art. 44 AsylG regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist.

E. 5.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Akten noch aus den Aussagen der Beschwerdeführer ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Wegweisung nach Ungarn dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Wegweisungsvollzug ist zulässig.

E. 5.3

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz gehe zu Unrecht von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus. Sie hätten während ihres rund fünfzig-tägigen Aufenthalts als Asylsuchende in Ungarn zwischen September und November 2017 negative Erfahrungen mit den dortigen Behörden gemacht und in geschlossenen Camps wohnen müssen, wo die Verpflegung schlecht gewesen sei. Zudem habe man ihnen - und namentlich der Beschwerdeführerin 2 - den Zugang zu einer adäquaten medizinischen Versorgung verwehrt. Gestützt auf eine Abklärung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 28. Februar 2018 bringen sie zudem vor, dass sie auch als Begünstigte internationalen Schutzes in Ungarn einer prekären Unterbringungssituation ausgesetzt wären, nur beschränkten Zugang zu Sozialhilfe und keine adäquate medizinische Versorgung erhalten würden. Zudem werde sich der Schulzugang für die minderjährigen Beschwerdeführer schwierig gestalten. Zur Dokumentation verschiedener medizinischer Beschwerden der Beschwerdeführerin 2 reichen sie einen ärztlichen Bericht vom 7. Februar 2018 zu den Akten.

E. 5.4

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von

Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 5.4.1

Ungarn ist an die Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) gebunden ist. Im Kapitel VII dieser Richtlinie werden die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte geregelt (Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 27 [Zugang zu Bildung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- und Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]). Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Ungarn hat denn auch seine Verpflichtungen aus der Qualifikationsrichtlinie durch verschiedene Erlasse in ungarisches Recht überführt (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32011L0095&qid=1447372603139>) [15.3.2018]. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AuG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist.

E. 5.4.2

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erfahrungen der Beschwerdeführer als Asylsuchende in Ungarn nicht auf die Situation projizieren lassen, die sie als Begünstigte subsidiären Schutzes bei einer Rückkehr in Ungarn erwartet. Die schwierige Situation von Asylsuchenden in Ungarn ist gut dokumentiert und hat unter anderem zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geführt (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5023_de.htm) [15.3.2018]). Dieses Vertragsverletzungsverfahren erstreckt sich gerade nicht auf die Verpflichtungen Ungarns aus der Qualifikationsrichtlinie, die auf Personen mit subsidiärem Schutz Anwendung findet.

E. 5.5

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass den minderjährigen Beschwerdeführern Zugang zum ungarischen Schulsystem gewährt wird (Art. 27 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie) und dass die dokumentierten medizinischen Probleme der Beschwerdeführerin 2 - und namentlich ihre in der Beschwerde besonders hervorgehobenen psychischen Probleme - in Ungarn angemessen behandelt werden (Art. 30 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie). Selbst wenn sich die wirtschaftliche Integration und die Wohnsituation in Ungarn vor dem Hintergrund der eingereichten Länderberichte als schwierig erweisen könnten, ist die Grenze zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht erreicht.

E. 5.6

Zusammenfassend erweist sich der Wegweisungsvollzug hinsichtlich aller in der Beschwerde aufgeworfenen Aspekte als zulässig und zumutbar (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation auch Urteile des BVGer E-367/2018, E-368/2018 und E-371/2018 vom 30. Januar 2018, namentlich E. 6.1 und 6.2). Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung zu Recht als rechtmässig qualifiziert. Für eine Rückweisung an die Vorinstanz besteht kein Anlass, zumal in der Beschwerde nicht aufgezeigt wird, inwieweit die Vorinstanz massgebliche Sachverhaltsbestandteile nicht oder unzutreffend erfasst hätte.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführer beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aus der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch - unbesehen einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit - nicht stattzugeben ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist mit vorliegendem Endentscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.